



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 21
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
Horst
Arnold
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es vor dem Hintergrund der Prinzipien eines „fairen rechtsstaatlichen Verfahrens“ Regeln zur Veröffentlichung bzw. Abgabe von Stellungnahmen der bayerischen Staatsanwaltschaft gegenüber medialer Presseberichterstattung zu beabsichtigter Erhebung öffentlicher Klagen (Anklageerhebung) dergestalt, dass eine Pressemitteilung oder eine Einlassung zur Sache selbst, durch die Staatsanwaltschaft erst nach offizieller Inkennznisssetzung (Zustellung der Anklageschrift) der betroffenen angeschuldigten Personen bzw. deren verteidigenden Organe der Rechtspflege erfolgt, um es dadurch zu ermöglichen, auf entsprechende Anschuldigungen durch die Staatsanwaltschaft angemessen Stellung zu beziehen und inwieweit entspricht die sachverhaltliche Berichterstattung in der MAINPOST vom 16.01.2026 um 13.50 Uhr den dort geschilderten Tatsachen, dass sich nach einer detaillierten Einlassung des Oberstaatsanwalts [REDACTED] in diesem Artikel zur Bewertung, Erklärung des Anklageverhaltens und zur Anklageschrift selbst der Staatsanwaltschaft Würzburg die Verteidigung von Frau [REDACTED] sich bis Freitagnachmittag nicht zur Anklage äußern konnte, weil diese der Verteidigung noch nicht vorlag?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Nr. 23 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) darf die Öffentlichkeit über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist.

Bei großem Medieninteresse kann die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift den Verfahrensbeteiligten – noch vor Zustellung durch das Gericht – auf anderem Weg bekannt machen, um die Öffentlichkeit bereits vor Zustellung der Anklage entsprechend informieren zu können. In diesem Fall ist die Anklageschrift den Verfahrensbeteiligten vor Unterrichtung der Medien bekannt zu machen.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat zum konkreten Fall Folgendes mitgeteilt: Die Verteidiger der drei Beschuldigten wurden am 12.01.2026 telefonisch über die bevorstehende Anklageerhebung unterrichtet. Eine Übersendung der Anklageschrift

erfolgte in diesem Zusammenhang nicht, da seitens der Staatsanwaltschaft keine Information der Öffentlichkeit zur Anklageerhebung geplant war. Die Anklageerhebung zum Landgericht Würzburg erfolgte am 13.01.2026. Am selben Tag verfügte der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer die Zustellung der Anklageschrift an die Verteidigung. Am 16.01.2026 erkundigte sich die Main-Post wiederholt bei der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Würzburg nach dem Stand des Verfahrens. Nachdem der Reporter erklärte, ein Verteidiger habe ihm die Anklageerhebung bereits mitgeteilt, wurde dieser bekannte Umstand auch seitens der Staatsanwaltschaft Würzburg bestätigt. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass es sich bei der Anklageerhebung um eine eigenständige Entscheidung der Staatsanwaltschaft Würzburg handelt, die ohne Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ergangen ist. Zu diesem Zeitpunkt lag nach Auskunft der Geschäftsstelle der zuständigen Strafkammer am Landgericht Würzburg das Empfangsbekenntnis eines Verteidigers eines Beschuldigten vor.